



Bundesplatz 14
6002 Luzern
Telefon 041 228 65 23
info@zbsa.ch
www.zbsa.ch

Checkliste Aufhebung reglementarische Vorsorgeeinrichtung (in Rechtsform einer Stiftung) mittels formeller Liquidation

Vorgehen und notwendige Unterlagen für die Durchführung des Verfahrens:

Allgemeine Hinweise

- Während dem laufenden Liquidationsverfahren ist der Aufsichtsbehörde weiterhin jährlich Bericht zu erstatten (revidierte Jahresrechnung gemäss Art. 47 BVV2 i.V.m. Art. 743 Abs. 5 OR)
- Die OAK-Gebühr ist letztmals für das Jahr geschuldet, in welchem die Vorsorgeeinrichtung in Liquidation gesetzt wird und wird im Juni des darauffolgenden Jahres erhoben (Art. 7 Abs. 5 BVV1).
- Die Kosten für das Aufhebungsverfahren vor der ZBSA (inkl. Prüfung Liquidationsschlussbilanz und Lösungsverfügung, exkl. Lösungsgebühr des Handelsregisteramtes) bewegen sich erfahrungsgemäss je nach Komplexität und Aufwand in der Grössenordnung von ca. CHF 5'000.00 - 10'000.00, wobei im Einzelfall auch höhere Kosten anfallen können. Es wird empfohlen, für sämtliche Aufhebungskosten (nicht nur Kosten der ZBSA) genügend hohe Rückstellungen zu bilden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass diese Checkliste nicht abschliessend ist und im Einzelfall weitere Unterlagen oder Bestätigungen seitens der Vorsorgeeinrichtung notwendig sein können.

Phase I

Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung hat der Aufsichtsbehörde ein Beschlussprotokoll mit folgendem Inhalt einzureichen (Art. 97 Abs. 2 i.V.m. Art. 63 HRegV):

→ Das Protokoll ist vom obersten Organ rechtskonform zu unterzeichnen und zu datieren

- Beschlussfassung über die Aufhebung der Stiftung
- Zureichende sachliche Begründung der Aufhebung
- Beschluss des konkreten Liquidationsstichtages (Liquidationseröffnung) → die Erstellung einer separaten Liquidationseröffnungsbilanz wird dann nötig, falls als Stichtag nicht das Ende des Geschäftsjahres gewählt wird (vgl. Phase II)
- Beschluss über die Bezeichnung der Liquidatoren → sofern sie nicht den aktuellen im HR-eingetragenen Mitgliedern des obersten Organs entsprechen, sind die Namen, Vornamen, Adressen und Heimatorte der Liquidatoren im Protokoll aufzuführen
- Evt. Beilage Annahmeerklärung der bezeichneten Liquidatoren, wenn sie nicht den aktuellen Mitgliedern des obersten Organs entsprechen
- Evt. Beschluss über Zeichnungsberechtigung der Liquidatoren, falls nicht die aktuellen im HR-eingetragenen Mitglieder des obersten Organs als Liquidatoren eingesetzt werden, oder nur einzelne unter ihnen
- Evt. Beschluss über neue Liquidationsadresse → falls es sich um eine c/o Adresse handelt, Domizilannahmeerklärung als Beilage nötig
- Evt. bei registrierter Vorsorgeeinrichtung: Bestätigung Einverständnis der Arbeitnehmer betreffend Anschluss an neue Vorsorgeeinrichtung (Art. 11 Abs. 3bis BVG)

→ ZBSA erlässt die erste Verfügung betreffend Liquidation

Phase II

Von den Liquidatoren einzureichende Unterlagen für die Genehmigung der Vermögensübertragung und die allfällige Verteilung der freien Mittel:

- Beschlussprotokoll** der Liquidatoren datiert und rechtskonform unterzeichnet, mit folgendem Inhalt:
 - Falls freie Mittel individuell verteilt werden sollen, ist ein Verteilplan zu erstellen und es sind folgende Beschlüsse zu fassen:
 - Festlegung des Destinatärkreises → zu berücksichtigen sind praxisgemäss neben den Aktiven und den Alters-, IV- und Hinterlassenenrentnern der Vorsorgeeinrichtung auch die Austritte der letzten 3-5 Jahre (Beachte: Arbeitsunfähige Personen / pendente Fälle gelten als Aktive);
 - Festlegung der Verteilsumme und des Verteilschlüssels unter Festlegung der objektiven Verteilkriterien (bspw. Alter, Dienstjahre etc.) für den Verteilplan;
 - Genehmigung des Verteilplanes;
 - Bestätigung, dass sämtliche Versicherten und Destinatäre, welche die Verteilkriterien erfüllen, im Verteilplan berücksichtigt sind und keine Versicherten und Destinatäre ohne objektiven Grund von der Verteilung ausgeschlossen wurden;

- Feststellung, dass die freien Mittel gemäss Verteilplan individuell auf die jeweiligen Vorsorgekonti der Versicherten und der Destinatäre bei der neuen Vorsorgeeinrichtung oder falls sie keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind, auf ihr Freizügigkeitskonto übertragen werden bzw. den Alters- und 100%-IV-Rentnern bar ausbezahlt werden (keine Barauszahlung an Teilinvalidenrentner);
- Falls freie Mittel kollektiv übertragen werden sollen, sind folgende Beschlüsse zu fassen:
 - Feststellung der Summe der freien Mittel und entsprechender Beschluss über deren kollektive Übertragung;
 - Feststellung, dass die übernehmende Vorsorgeeinrichtung die freien Mittel kollektiv übernimmt und entsprechend gutschreibt;
- Genehmigung des Übertragungsvertrages mit der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung;
- Allenfalls gleichzeitige Genehmigung der ordentlichen Berichterstattung des letzten Rechnungsjahres;
- Genehmigung der separaten Liquidationseröffnungsbilanz per Stichtag, falls der Stichtag nicht dem Ende des Geschäftsjahres entspricht → **oder** allenfalls Beschluss, dass die Bilanz der ordentlichen Berichterstattung gleichzeitig als Liquidationseröffnungsbilanz dienen soll, wenn als Stichtag das Ende des Geschäftsjahres gewählt wurde;
- Die Regelung der Übertragung von allenfalls vorhandenen Arbeitgeberbeitragsreserven;
- Regelung der Kostentragung bzw. Regelung wer für allfällig nicht gedeckte Liquidationskosten aufkommt;
- Bestätigung, dass die Versicherten und Destinatäre im Sinne von Art. 53d Abs. 5 BVG vorgängig umfassend über die Aufhebung der Vorsorgeeinrichtung und eine Vermögensübertragung und -verteilung informiert worden sind und Gelegenheit hatten, die Akten einzusehen sowie eine Aussage darüber, ob Einwände bei der Vorsorgeeinrichtung eingegangen sind und falls ja, wie und ob diese erledigt wurden;
- Bestätigung, dass keine Härtefälle oder Notlagen von Versicherten und Destinatären bekannt oder zu erwarten sind, bzw. dass bekannte Härtefälle abgegolten sind;
- Bestätigung, dass keine Teilliquidationen oder (Gerichts)Verfahren hängig oder zu erwarten sind;
- Evt. Erstellung separate Liquidationseröffnungsbilanz** (= Bilanz zu Liquidationswerten), falls nicht auf den Stichtag per Ende Geschäftsjahr abgestellt wird → diese muss nicht durch die Revisionsstelle geprüft werden;
- Schuldenruf:** Durchführung des dreifachen Schuldenrufs im Schweizerischen Handelsamtsblatt (Art. 742 Abs. 2 OR). Dieser erfolgt online über die Webseite www.amtsblattportal.ch (es ist eine Registration erforderlich → über "Service / Hilfethemen"). Die Durchführung des Schuldenrufs ist zu belegen;
- Übertragungsvertrag:** Erstellung eines Vertrages betreffend die Übertragung der Aktiven und Passiven auf die übernehmende Vorsorgeeinrichtung mit folgendem Mindestinhalt:
 - Name, Sitz und Rechtsform der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen;
 - gesamter Wert der zu übertragenden Aktiven (evt. Passiven [gemäss der von der Revisionsstelle geprüften Bilanz per ...]);

- Bestätigung, dass die Rechte und Ansprüche der Versicherten und Destinatäre durch die Übertragung gewahrt bleiben und dass die übernehmende Einrichtung die laufenden Renten im bisherigen Umfang weiter ausrichtet;
 - Evt. Bestätigung, dass die individuellen Anteile an den freien Mitteln gemäss Verteilplan den Alterskonten der Versicherten gutgeschrieben werden;
 - Evt. Bestätigung, dass die übernehmende Vorsorgeeinrichtung auch alle Leistungsfälle übernimmt, welche auf einer Arbeitsunfähigkeit beruhen, die während der Zugehörigkeit der anspruchsberechtigten Versicherten zur übertragenden Vorsorgeeinrichtung entstanden ist;
 - Evt. Bestätigung, dass allenfalls vorhandene reglementarisch nicht gebundene Mittel weiterhin im Rahmen der bisherigen Zwecksetzung (oder in Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zu gebundenen Mitteln gemäss Verteilplan) verwendet werden;
 - Evt. Feststellungen bzgl. Auflösung allfälliger Kollektivversicherungsverträge oder Eintritt der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung in den Kollektivversicherungsvertrag (Parteiwechsel) → Beachte: Eine Forderungsabtretung (Zession nach Art. 164 OR) genügt für den Übergang der Rechte und Pflichten aus dem Kollektivversicherungsvertrag (Parteiwechsel) nicht;
 - Die Vermögensübertragung entweder mittels Singularsukzession oder nach Fusionsgesetz erfolgt;
 - Bei Singularsukzession:
 - Liste der zu übernehmenden aktiven Versicherten und Alters- IV- und Hinterlassenenrentner mit ihren individuellen Altersguthaben und Deckungskapitalien
 - Liste der zu übertragenden Vermögenswerte (evt. Verweis auf Liquidationseröffnungsbilanz)
- Verteilplan:**
- Vom Stiftungsrat unterzeichnet und datiert;
 - Die Verteilkriterien und die gesamthafte Verteilsumme müssen aus dem Plan hervorgehen;
 - Sämtliche zu berücksichtigenden Versicherten und Destinatäre sind namentlich mit Geburtsdatum, Eintritt/Austritt und den entsprechenden weiteren Kriterien und dem zugewiesenen Kapital aufzuführen;
- Schriftliche Information der Versicherten und Destinatäre** über die Aufhebung und Vermögensübertragung (allenfalls Verteilung der freien Mittel und den entsprechenden Verteilplan) und das Recht auf Akteneinsicht (Art. 53d Abs. 5 BVG). Sie sind auch darüber zu informieren, dass sie das Recht haben, innert angemessener Frist (in der Regel 30 Tage) bei der Vorsorgeeinrichtung Einwände vorzutragen. Bleiben Einwände bestehen, weist die Vorsorgeeinrichtung die Betroffenen auf ihr Recht hin, an die Aufsichtsbehörde zu gelangen. Es ist ein Exemplar des Informationsschreibens einzureichen;
- Bestätigung des Experten** unterzeichnet und datiert gemäss Weisung OAK BV W-01/2012 Stand 1.7.2018 Ziff. 5.2:
- dass, die Rechte und Anwartschaften der Versicherten und Rentner der abgebenden Vorsorgeeinrichtung gewahrt bleiben;

- Falls die Übertragung nicht in ein Vorsorgewerk erfolgt (z.B. in eine Gemeinschaftseinrichtung), Bestätigung des Experten der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung, dass die Rechte der Versicherten der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung durch die Vermögensübertragung gewahrt bleiben;
- ZBSA erlässt die zweite Verfügung betreffend Genehmigung Vermögensübertragung und Verteilplan

Phase III

Innert 3 Monaten seit der Verfügung im Rahmen der Phase II reichen die Liquidatoren der ZBSA folgende Dokumente ein:

- Liquidationsschlussbilanz (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) → Aus dieser hat sich die Vermögenslosigkeit der Vorsorgeeinrichtung zu ergeben (sog. 0 Bilanz). Die revidierte Liquidationsschlussbilanz darf sich auf ein um max. 6 Monate verlängertes Geschäftsjahr beziehen. Aus der Liquidationsschlussrechnung haben die seit der letzten ordentlichen Jahresrechnung erfolgten Vorgänge hervorzugehen.
- Revisionsstellenbericht
- Protokoll über den Beschluss der Liquidatoren betreffend die Genehmigung der Liquidationsschlussbilanz
- Evt. bei reg. Vorsorgeeinrichtungen: Antrag auf Streichung der Vorsorgeeinrichtung aus dem Register für die berufliche Vorsorge
- Evt. falls der Schuldenruf im Zeitpunkt der Verteilung der freien Mittel weniger als 1 Jahr her ist und die Vorsorgeeinrichtung die freien Mittel vor Ablauf dieses Jahres verteilen will, hat sie eine Bestätigung gemäss Art. 745 OR einzureichen.

→ ZBSA erlässt die dritte Verfügung betreffend Löschung der Stiftung im Handelsregister

ZBSA September 2021